

## Musterlösung Fall 1

### 1. Strafbarkeit des B:

Zu prüfen ist § 80 Abs 1 StGB:

B fährt ohne abzublenden. Dadurch verstößt B gegen eine Rechtsnorm (KFG) und verhält sich objektiv sorgfaltswidrig. Der Tod des X ist eingetreten, Bs Verhalten war dafür kausal, auch sonst ist der Erfolg problemlos objektiv zurechenbar. Insbesondere ist der Risikozusammenhang erfüllt, da es genau deshalb geboten ist, abzublenden, um zu verhindern, dass ein Dritter geblendet von der Straße abkommt und infolge des dadurch verursachten Unfalls stirbt. Dieser Risikozusammenhang wird auch nicht durch das nachfolgende Unterlassen der Hilfeleistung durch B und A durchbrochen.

Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und auf Schuldausschließungsgründe, insbesondere ist B geistig und körperlich in der Lage, rechtzeitig abzublenden.

B ist wegen § 80 Abs 1 StGB strafbar.

Zu prüfen ist § 94 Abs 1 StGB:

B hat X am Körper verletzt und unterlässt die erforderliche Hilfeleistung. Da er aber vom Unfall überhaupt nichts mitbekommen hat, fehlt ihm zur Gänze der Vorsatz auf § 94 (1) StGB. Mangels Fahrlässigkeitsdeliktes bleibt B für das Weiterfahren straflos.

Als B zurückkehrt, unterlässt er wieder die erforderliche Hilfeleistung.

Zu prüfen ist daher wiederum § 94 StGB:

Da B nicht erkennt, dass er der Verursacher der Verletzung des X war, fehlt ihm der Vorsatz auf dieses Tatbildelement, eine Strafbarkeit wegen § 94 StGB entfällt.

Wohl aber liegen die Tatbildelemente des § 95 StGB vor: Unglücksfall, Erforderlichkeit der Hilfe. B erkennt dies auch und unterlässt daher vorsätzlich, die Hilfe zu leisten. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe. B ist gemäß § 95 (1) 1. Fall StGB strafbar.

Zu prüfen ist weiters die Qualifikation in § 95 StGB, da X tot ist. Da laut Sachverhalt X gerettet worden wäre, wenn er nur kurze Zeit früher ärztlich versorgt worden wäre, liegen die von der hL und Rspr verlangten Anforderungen an die Quasikausalität vor: Der Todeseintritt wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen, wenn B geholfen hätte.

B haftet daher auch nach § 95 Abs 1 StGB in der Todesqualifikation (2. Fall). Da der Tod aber nicht zweimal zugerechnet werden darf, ergibt sich auf Konkurrenzebene folgende Lösung: B haftet wegen § 80 Abs 1 StGB und § 95 StGB im Grunddelikt in echter Konkurrenz.

Zu prüfen wäre auch §§ 2, 75 StGB (Mord durch Unterlassen). Zwar erfüllt B den objektiven Tatbestand – insbesondere hat er Garantenstellung kraft Ingerenz – und er hat auch Mordvorsatz, ihm fehlt aber der Vorsatz auf seine Garantenstellung, da er es nicht einmal für möglich hält, Verursacher des Unfalles zu sein. Eine Strafbarkeit wegen Mordes durch Unterlassen scheidet daher aus.

### 2. Strafbarkeit des A:

Zu prüfen ist § 80 Abs 1 StGB:

A borgt B das Motorrad, obwohl er weiß, dass dieser keinen Führerschein hat. Damit verstößt er gegen eine Rechtsnorm (KFG). Da B laut Sachverhalt sehr gut Motorradfahren kann, genügt dieser Verstoß nicht, um das Verhalten von A als objektiv sorgfaltswidrig zu bezeichnen, weil er kein konkret sozial inadäquates Risiko für Leib und Leben eröffnet hat. A ist daher nicht wegen § 80 Abs 1 StGB strafbar.

Zu prüfen ist § 94 Abs 1 StGB:

A war zwar kausal für die Verletzung des X, allerdings genügt das nach hL nicht für das Verursachen in § 94 (1) StGB. Sie verlangt eine sozial inadäquate Verursachung. A ist daher nicht gemäß § 94 (1) StGB strafbar.

Zu prüfen ist daher § 95 StGB. Die Tatbildelemente sind problemlos erfüllt, auch könnte A helfen, indem er zB als ersten Schritt B anhalten lässt. Der Vorsatz ist problemlos zu bejahen, da A den Unfall bemerkt und Vorsatz auf die Verletzung und Notwendigkeit der Hilfeleistung hat. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe. A ist gemäß § 95 (1) 1. Fall StGB strafbar.

Zu prüfen ist weiters die Qualifikation in § 95 StGB, da X tot ist. Auch hier kann – umso mehr als A zeitlich früher als B die Hilfe unterlässt – die Quasikausalität bejaht werden: Der Todeseintritt wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen, wenn A geholfen hätte.

A haftet daher nach § 95 Abs 1 StGB in der Todesqualifikation (2. Fall).

Nach der Judikatur würde § 94 zu prüfen sein, weil für das Verursachen Kausalität mit Unfallnähe genügt. Das würde im vorliegenden Fall vorliegen. Problematisch erscheint allerdings der Vorsatz auf das Verursachen, müsste er doch auch den Fehler des B erkennen. Nur wenn man auch das bejaht, wäre A nicht nur nach Abs 1, sondern nach § 94 Abs 2 Todesqualifikation zu bestrafen.